

20. September 2019

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG UND AUFSICHT VON PFLEGEPLÄTZEN

Diese Empfehlungen wurden gemeinsam erarbeitet durch:

- Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)
 - Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS)
 - Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (Abt. SHW)
 - Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst (KSD)
 - Obergericht, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Interessensgemeinschaft FPO Aargau (Vertreterinnen der Familienplatzierungsorganisationen mit Geschäftssitz im Kanton Aargau)
-

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definitionen	3
2.1 Die Familienpflege	3
2.2 Formen von Pflegeverhältnissen.....	3
2.3 Familienpflege	3
3. Bewilligungspflicht	4
3.1 Allgemein.....	4
3.2 Zuständige Behörden.....	5
3.2.1 Zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung.....	5
3.2.2 Beschwerdeinstanz	5
3.2.3 Zusammenarbeit Pflegeplatzaufsicht – KESB	5
3.3 Arten von Bewilligungen.....	5
3.3.1 Generelle Eignungsbestätigung.....	5
3.3.2 Kindesspezifische Bewilligung	5
3.3.3 Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen einer Krisenintervention	6
3.3.4 Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen der Entlastungspflege	6
3.4 Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung bzw. einer kindesspezifischen Bewilligung	6
3.4.1 Übersicht	6
3.4.2 Eignung der Pflegeeltern	7
3.4.3 Maximale Anzahl Pflegekinder.....	7
3.4.4 Aus- und Weiterbildung.....	7
3.5 Spezialfälle	8
3.5.1 Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen von Kriseninterventionen	8
3.5.2 Gleichzeitige Betreuung von Pflege- und Tageskindern	8
3.5.3 Aufnahme eines Pflegekindes aus dem Ausland	8
3.5.4 Nachträgliche Bewilligungsverfahren.....	8
3.5.5 Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke späterer Adoption	8
3.6 Mitwirken einer Familienplatzierungsorganisation	9
3.7 Pflegevertrag	9
4. Aufsicht	9
4.1 Aufsichtsbehörde	9
4.2 Durchführung der Aufsicht – Fachperson	9
4.3 Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse	10
4.4 Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmungen.....	10
5. Gebühren	10
6. Kontakt und weiterführende Informationen	10
6.1 Kontaktadressen	10
6.2 Rechtliche Grundlagen.....	11
6.3 Literatur und weiterführende Links.....	11

1. Einleitung

Gemäss Art. 316 ZGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO) vom 19. Oktober 1977 benötigt eine Bewilligung, wer ein Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder mehr als drei Monate unentgeltlich in seinen Haushalt aufnehmen will (sog. Familienpflege). Diese Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird (Art. 4 Abs. 3 PAVO).

Die vorliegenden Empfehlungen für die Bewilligung und Aufsicht der Aufnahme von Minderjährigen in Pflegefamilien konkretisieren im Wesentlichen die PAVO und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Pflegeplätzen. Sie richten sich primär an die Gemeinden, welche im Kanton Aargau für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen zuständig sind. Weiter stehen die Empfehlungen und Hilfsmittel Personen, welche ein Pflegekind aufnehmen möchten, sowie involvierten Fachstellen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Verfügung.

Diese Empfehlungen sowie weitere Hilfsmittel sind auf der Website der Gemeindepersonalfachverbände (www.gemeinden-ag.ch) abrufbar. Im Folgenden wird jeweils in der Fussnote vermerkt, falls spezifische Merkblätter bzw. Vorlagen vorliegen.

2. Definitionen

2.1 Die Familienpflege

Unter einer Pflegefamilie wird im Allgemeinen eine Familie verstanden, die ein minderjähriges, nicht leibliches Kind für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit als Kind zur Pflege, Betreuung und Erziehung in ihren Haushalt aufnimmt.

Der Begriff Pflegefamilie ist nicht an eine bestimmte Familienform gebunden. Auch Alleinstehende sowie unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare können Pflegekinder aufnehmen. Leben Kinder bei Verwandten (Verwandtenpflege) oder Bekannten sind diese Empfehlungen ebenfalls anwendbar. In Pflegefamilien können je nach Situation auch leibliche Kinder, andere Pflegekinder oder Adoptivkinder leben.

2.2 Formen von Pflegeverhältnissen

In der PAVO werden folgende Formen von Pflegeverhältnissen unterschieden:

- Tagespflege (Art. 12 PAVO)
- Familienpflege (Art. 4 ff. PAVO)
- Heimpflege (Art. 13 ff. PAVO)

Sie unterscheiden sich bezüglich der Art der Bewilligung und den Anforderungen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Familienpflege.

2.3 Familienpflege

Im Rahmen der Familienpflege können maximal drei Kinder aufgenommen werden. Ab dem vierten Kind ist eine Heimbewilligung durch die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten erforderlich (vgl. § 3 Betreuungsverordnung)..

Dauerpflege	<p>Im Rahmen einer Dauerpflege lebt das Pflegekind langfristig, auf unbestimmte Zeit, in der Pflegefamilie. Der Zeitpunkt der Rückkehr zu den leiblichen Eltern ist nicht festgelegt. Viele Pflegekinder, welche im Rahmen einer Dauerpflege in einer Pflegefamilie platziert sind, sehen ihre leiblichen Eltern besuchsweise. Bei einer Platzierung, welche mehr als sechs Monate dauert, spricht man in der Regel von einer Dauerplatzierung.</p> <p>Unter die Kategorie Dauerpflege fällt auch die Wochenpflege (das Kind verbringt die Wochenenden nicht bei der Pflegefamilie, sondern z. B. bei den Eltern oder einem Elternteil).</p>
Befristete Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen (SOS-Platzierungen, Notfallplatzierungen, auch Timeout-Platzierungen)	<p>Bei der Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen geht man davon aus, dass ein Kind lediglich für eine befristete Zeit (weniger als sechs Monate) platziert werden muss. Häufig handelt es sich um Situationen, bei denen sich ein Kind und/oder seine Familie akut in einer Notlage befinden, was ein sofortiges Handeln erfordert, um das Kind zu schützen.</p> <p>Auch Timeout-Platzierungen fallen als zeitlich befristete Platzierungen unter die Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen.</p>
Entlastungspflege	<p>Entlastungspflege bieten Pflegefamilien (Gastfamilien) an, welche ein Kind regelmässig an Wochenenden, einigen Tagen wöchentlich inkl. Übernachtung, und/oder während eines Teils der Ferien betreuen. Diese Kinder leben normalerweise in Heimen oder bei anderen Pflegefamilien und gelegentlich auch bei den leiblichen Eltern.</p>

Hinweis:

Wenn Kinder aus der Verwandtschaft (Verwandtenpflege), der Nachbarschaft oder aus dem Freundeskreis als Pflegekinder aufgenommen werden, sogenannte gewachsene Pflegeverhältnisse, gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen für die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung. Dem spezifischen Verhältnis ist im Aufsichts- und Bewilligungsverfahren jedoch Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen kann von den Anforderungen abgewichen werden. Das Kindeswohl muss aber in jedem Fall gewährleistet sein.

3. Bewilligungspflicht

3.1 Allgemein

Gemäss Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 PAVO sind alle oben genannten Pflegeverhältnisse bewilligungspflichtig.

Die Bewilligungspflicht besteht für alle Pflegefamilien, die ein minderjähriges Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich zur Pflege, Betreuung und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Gemäss Art. 8 Abs. 1 PAVO müssen die Pflegeeltern die Bewilligung vor Aufnahme des Pflegekindes einholen.

Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufnahme verwandter und bekannter Kinder (Bekannten- und Verwandtenpflege) und/oder wenn das Kind die Wochenenden nicht in der Pflegefamilie verbringt.

Auch wer Kinder entgeltlich oder unentgeltlich regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

Eine Bewilligungspflicht besteht bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes, das heisst bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

3.2 Zuständige Behörden

3.2.1 Zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. Juni 2017), nachfolgend Aufsichtsbehörde genannt.

3.2.2 Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde erhoben werden (§ 15 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB; SAR 210.311))

3.2.3 Zusammenarbeit Pflegeplatzaufsicht – KESB

Wird ein Kind durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gestützt auf Art. 310 ZGB in einer Pflegefamilie platziert, hat die KESB die Aufsichtsbehörde frühzeitig zu kontaktieren und die für das Erteilen der Bewilligung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Arten von Bewilligungen

3.3.1 Generelle Eignungsbestätigung

Für potentielle Pflegefamilien besteht die Möglichkeit, eine generelle Eignungsbestätigung zu beantragen.¹

Bei diesen Familien, die als Pflegefamilien tätig sein möchten, prüft die Aufsichtsbehörde die grundsätzliche Eignung und stellt bei positivem Ergebnis eine generelle Eignungsbestätigung aus. Eignungsbestätigungen für die Dauer- und Entlastungspflege gelten maximal fünf Jahre. Eignungsbestätigungen haben über Auflagen und Einschränkungen (Alter, Anzahl Pflegeplätze und Kinder mit besonderen Bedürfnissen) Auskunft zu geben.²

Hinweis:

Im Falle einer Platzierung muss die Aktualität der Eignungsbestätigung geprüft werden. Eine generelle Eignungsbestätigung ersetzt die kinderspezifische Pflegeplatzbewilligung nicht (siehe Abschnitt kinderspezifische Bewilligung Ziff. 3.3.2).

3.3.2 Kinderspezifische Bewilligung

Wenn eine Pflegefamilie ein Kind zur Dauerpflege aufnehmen will, benötigt sie zusätzlich zur generellen Eignungsbestätigung eine kinderspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO. Pflegefamilien müssen der Aufsichtsbehörde vor Aufnahme des Pflegekindes ein entsprechendes Gesuch³

¹ Formular Gesuch um generelle Eignungsbestätigung für maximal drei Pflegeplätze

² Vorlage Generelle Eignungsbestätigung für maximal drei Pflegeplätze

³ Formular Gesuch um kinderspezifische Pflegeplatzbewilligung

einreichen. Die Bewilligung wird für ein bestimmtes Kind erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (vgl. Artikel 8 Abs. 2 PAVO).⁴

Eine kinderspezifische Bewilligung ist nicht auf andere Kinder oder andere Pflegeeltern übertragbar.

Nach Aufnahme eines Pflegekindes ist die Pflegefamilie verpflichtet, das Kind zu versichern (gemäss Art. 8 Abs. 3 PAVO, vgl. dazu auch Abschnitt Pflegevertrag Ziff. 3.7)

3.3.3 Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen einer Krisenintervention

Zur Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen von Kriseninterventionen (vgl. Tabelle unter Ziff. 2.3) ist eine kombinierte generelle Bewilligung⁵ erforderlich. Eine solche umfasst die Eignungsbestätigung sowie einen Teil, welcher spezifisch die Zielgruppe beschreibt, für welche die Eignung besteht (z. B. Notaufnahme von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern im Schulalter, etc.). Es ist keine kinderspezifische Bewilligung erforderlich. Jede Platzierung ist der Aufsichtsbehörde jedoch umgehend mit den Angaben des Kindes von der Pflegefamilie zu melden. Ebenso hat die Pflegefamilie den Austritt des Kindes der Aufsichtsbehörde zu melden.

Wird ein längerer Verbleib eines Pflegekindes, welches im Rahmen einer Krisenintervention aufgenommen wurde, in der gleichen Pflegefamilie beabsichtigt, muss die Pflegefamilie dies vor Ablauf der 6 Monate der Aufsichtsbehörde melden. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Aufsichtsbehörde eine kinderspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO aus.

3.3.4 Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen der Entlastungspflege

Die Aufnahme eines Kindes im Rahmen der Entlastungspflege erfordert eine kinderspezifische Bewilligung, wenn ein Kind für mehr als einen Monat entgeltlich, für mehr als drei Monate unentgeltlich oder regelmässig einzelne Tage, Wochenenden oder Wochen (z. B. Ferienwochen) entgeltlich (ab kumuliert 30 Tagen pro Jahr) oder unentgeltlich (ab kumuliert 90 Tagen pro Jahr) in einer Pflegefamilie verbringt.

Falls ein Kind, welches im Rahmen der Entlastungspflege aufgenommen wurde, mit der Zeit dauerhaft oder mehrheitlich in der Pflegefamilie lebt und sich somit sein Lebensmittelpunkt in die Pflegefamilie verschiebt, ist dies von den Pflegeeltern der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Eignung der Familie für eine Dauerplatzierung gegeben ist. Bei positiver Beurteilung stellt die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Bewilligung für Dauerpflege aus.

3.4 Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung bzw. einer kinderspezifischen Bewilligung

3.4.1 Übersicht

Eine Pflegeplatzbewilligung darf gemäss Art. 5 PAVO nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Ob eine Pflegefamilie die Voraussetzungen erfüllt, wird anhand von einzureichenden Unterlagen und im Rahmen von mindestens einem Hausbesuch geprüft.

Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 8 Abs. 2 PAVO).

Erfüllt eine Pflegefamilie die Voraussetzungen nicht, ist die Aufnahme von Pflegekindern mittels Verfügung zu untersagen.

⁴ Vorlage Kinderspezifische Pflegeplatzbewilligung

⁵ Formular Gesuch um kombinierte generelle Bewilligung für maximal drei Pflegeplätze für Kriseninterventionen, Vorlage Kombinierte generelle Bewilligung für maximal drei Pflegeplätze für Kriseninterventionen

3.4.2 Eignung der Pflegeeltern⁶

Pflegeeltern sollten grundsätzlich über 25-jährig sein und bei Nicht-Verwandtenpflege sollte der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegefamilie mit der Platzierungsart korrespondieren (z. B. Volljährigkeit des Pflegekindes vor Erreichen des Pensionsalters der Pflegeeltern). Mit der Aufnahme eines Pflegekindes müssen alle Hausgenossen einverstanden sein.

Pflegeeltern und Hausgenossen dürfen keine Vorstrafen haben, welche in Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls stehen. Auch abgeschlossene und/oder laufende strafrechtliche Verfahren, das Vorliegen von Erwachsenen- oder Kinderschutzmassnahmen bei den Pflegeeltern oder deren leiblichen Kindern, welche die Eignung in erzieherischer oder persönlicher Hinsicht in Frage stellen, sprechen gegen die Erteilung einer Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern. Es wird empfohlen, von allen gesuchstellenden Personen (und allenfalls anderen in die Betreuung involvierten erwachsenen Personen) im Rahmen des Verfahrens einen aktuellen Privatauszug und einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern (Link Bundesamt für Justiz siehe unter Punkt 6.3). Allfällige Einträge in den Registerauszügen sind in Bezug auf die Eignung der Pflegefamilie zu beurteilen.

Des Weiteren werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde die persönliche und erzieherische Eignung sowie die Motivation und die Werte der Pflegeeltern überprüft. Pflegeeltern sollen über Weltanschauungen verfügen, welche Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen zulässt und Offenheit gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen lebt. Rigide und ausschliessende Weltanschauungen sind mit dem Kindeswohl eines fremdplatzierten Kindes nicht vereinbar.

Weitere Voraussetzungen sind den Fragebögen zu den Abklärungsgesprächen zu entnehmen.

Die obgenannten Aspekte sind bei der Beurteilung der Eignung zu prüfen. Weiter gibt es Aspekte, die in Bezug auf das Kindeswohl problematisch sind und gegebenenfalls als Ausschlusskriterien gewichtet werden sollten:

- Einträge im Sonderprivatauszug des Strafregisters
- wirtschaftliche Abhängigkeit vom Pflegegeld
- ungeeigneter Wohnraum (z. B. zu klein, unhygienisch, etc.)
- schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. lebensbedrohliche Erkrankungen, Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen)
- mangelnde Kooperationsbereitschaft und mangelnde Reflexionsfähigkeit
- fehlendes Einverständnis aller im Haushalt lebenden Personen
- rigide oder autoritäre Erziehungshaltung
- rigide und ausschliessende Weltanschauung
- negative Referenzauskünfte

Es ist immer eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

3.4.3 Maximale Anzahl Pflegekinder

Im Rahmen der Familienpflege dürfen in einer Pflegefamilie gleichzeitig maximal drei Pflegekinder betreut werden. Gemäss § 3 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) gelten Wohnangebote ab 4 Personen als stationäre Einrichtung mit Bewilligungspflicht (Heimpflege) (siehe dazu Ziff. 2.3).

3.4.4 Aus- und Weiterbildung

Die Pflegeeltern sollen nachweislich bereit sein, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen und sich bei Bedarf auch durch geeignete Dritte, zum Beispiel im Rahmen einer Supervision oder Beratung,

⁶ Zur Eignungsprüfung der Pflegeeltern liegen folgende Hilfsmittel vor: Formular Gesuch um generelle Eignungsbestätigung, Fragebogen Abklärung, Ärztliche Bescheinigung Pflegeeltern

unterstützen zu lassen. Die Bereitschaft ist im Rahmen der Eignungsabklärung zu eruieren, im Rahmen der Aufsicht kann der Nachweis eingefordert werden.

3.5 Spezialfälle

3.5.1 Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen von Kriseninterventionen

Um eine kombinierte generelle Bewilligung für die Aufnahme von Kindern im Rahmen von Kriseninterventionen zu erhalten, muss eine Pflegefamilie mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens ein Pflegeelternanteil verfügt über eine fachliche Ausbildung (Sozialpädagogik, Psychologie, oder eine vergleichbare Ausbildung) und/oder über entsprechende Kenntnisse mit Praxiserfahrung in diesen Bereichen.
- Die Pflegefamilie ist einer Familienplatzierungsorganisation angeschlossen, welche die fachliche Begleitung sicherstellt.

Wenn eine Familie über eine Eignungsbestätigung für die Aufnahme von Kindern im Rahmen von Kriseninterventionen verfügt, darf sie in der Regel auch Kinder im Rahmen der Entlastungspflege oder der Dauerpflege betreuen. Die gleichzeitige Betreuung von Kindern in Krisensituationen und in Dauerpflege in derselben Pflegefamilie soll aus fachlichen Überlegungen nicht stattfinden.

3.5.2 Gleichzeitige Betreuung von Pflege- und Tageskindern

Will eine Pflegefamilie gleichzeitig regelmässig Tageskinder betreuen, werden erhöhte Anforderungen in Bezug auf die zeitlichen und personellen Ressourcen an die Familie gestellt. Die gleichzeitige Betreuung von Pflege- und Tageskindern ist im Einzelfall zu begründen und durch die Aufsichtsbehörde zu bewilligen.

3.5.3 Aufnahme eines Pflegekindes aus dem Ausland

Pflegefamilien, die ein Pflegekind aus dem Ausland aufnehmen wollen, müssen das Bewilligungsverfahren vor der Einreise und Aufnahme des Pflegekindes durchlaufen. Die Einreise und Aufnahme des Kindes ist ohne gültige Verfügung der Aufsichtsbehörde und der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung durch das kantonale Migrationsamt nicht erlaubt.

Das konkrete Vorgehen ist mit dem Amt für Migration und Integration im Einzelfall abzuklären.

Für Pflegefamilien, die ein ausländisches Pflegekind aufnehmen wollen, kommen Art. 6, Art. 6b sowie Art. 8a und 8b der PAVO zur Anwendung.

3.5.4 Nachträgliche Bewilligungsverfahren

Erfährt die zuständige Behörde, dass eine Pflegefamilie ein oder mehrere Pflegekinder betreut, ohne dass entsprechende Pflegeplatzbewilligungen vorliegen, so ist umgehend ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung sowie der kinderspezifischen Bewilligung ist der aktuellen Betreuungssituation und insbesondere dem Wohl der betreuten Pflegekinder besondere Beachtung zu schenken.

3.5.5 Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke späterer Adoption

Wer ein Kind zur Adoption aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der kantonalen Behörde (Art. 316 Abs. 1bis ZGB in Verbindung mit Art. 4 ff. der Verordnung über die Adoption [Adoptionsverordnung, AdoV] vom 29. Juni 2011). Zuständig für die Eignungsprüfung (Art. 5 AdoV) und das Bewilligungsverfahren (Art. 7 AdoV) bei der Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke der späteren Adoption ist gemäss § 14 Abs. 1 EG ZGB in Verbindung mit § 14 Abs. 1 V EG ZGB das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand. Die Zuständigkeit liegt bei diesem Spezialfall somit nicht beim Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes, wie in Ziff. 3.2.1 genannt.

3.6 Mitwirken einer Familienplatzierungsorganisation

Platzierungen in Pflegefamilien können unter Mitwirken einer Familienplatzierungsorganisation (FPO) erfolgen. Folgende Dienstleistungen der FPO unterstehen gemäss Art. 20a PAVO der kantonalen Aufsicht:

- Vermitteln von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien (Art. 20a lit. a PAVO)
- Sozialpädagogisches Begleiten von Pflegeverhältnissen (Art. 20a lit. b PAVO)
- Aus- und Weiterbilden von Pflegeeltern (Art. 20a lit. c PAVO)
- Durchführen von Beratungen und Therapien für Pflegekinder (Art. 20a lit. d PAVO)

Zuständig für die Aufsicht über die FPO ist die zuständige Behörde des jeweiligen Kantons, in welchem die FPO Geschäftssitz hat. Die FPO mit Geschäftssitz im Kanton Aargau sind auf der Website der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten aufgeführt (Link siehe unter Punkt 6.3).

Wird ein Kind in einer Pflegefamilie platziert, welche einer unter kantonomer Aufsicht stehenden Familienplatzierungsorganisation (FPO) angeschlossen ist, so kann die Gemeinde auf eine umfassende Eignungsabklärung dieser Pflegefamilie verzichten, sofern die FPO diese belegt.

Den Gemeinden wird empfohlen, alle relevanten Abklärungen der FPO einzubeziehen. Die Verantwortung für die Erteilung der Pflegeplatzbewilligung sowie die Pflegeplatzaufsicht bleibt aber in jedem Fall bei der Gemeinde.

3.7 Pflegevertrag

Wenn ein minderjähriges Kind ausserhalb des Elternhauses untergebracht wird bzw. werden soll, empfiehlt es sich, einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschliessen. Auch wenn die Platzierung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung erfolgt, ist der Pflegevertrag kein Vertrag des öffentlichen Rechts. Die Entstehung wie auch die Rechtswirkungen des Pflegevertrages richten sich nach privatrechtlichen Regeln. Als Vertragsparteien kommen auf der einen Seite die Pflegeeltern und auf der anderen Seite der/die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts (die Eltern oder ein Elternteil des Kindes, die Kinderschutzhilfe oder ein Vormund) in Frage. Der Pflegevertrag erfordert keine Zustimmung der KESB.

Ein Hauptaugenmerk im Pflegevertrag ist der Gewährleistung einer angemessenen Kranken-, Unfall-, und Haftpflichtversicherung des Pflegekindes beizumessen.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte: In Bezug auf die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte der Pflegeeltern ist das Merkblatt *Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern und Tageseltern* der SVA Aargau zu beachten (Link siehe unter Ziff. 6.3).

4. Aufsicht

4.1 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Pflegeplatz gemäss Art. 10 PAVO liegt im Kanton Aargau in der Zuständigkeit des Gemeinderats am Ort der Unterbringung des Kindes, somit am Wohnort der Pflegefamilie (vgl. § 18 EG ZGB). Im Rahmen der Aufsicht wird bei der Pflegefamilie und dem Pflegekind mindestens einmal jährlich ein Hausbesuch durchgeführt. Somit wird geklärt, ob die Eignung der Pflegefamilie weiterhin gegeben ist und die Bedingungen zur Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind.

4.2 Durchführung der Aufsicht – Fachperson

Der Bewilligungs- und Aufsichtsprozess hat durch eine Fachperson der Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Diese verfügt idealerweise über Kenntnisse im Bereich der Sozialen Arbeit, Psychologie, Pädagogik oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

4.3 Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

Gemäss Art. 9 PAVO müssen Veränderungen, welche das Pflegeverhältnis in irgendeiner Form betreffen, der Aufsichtsbehörde durch die Pflegefamilie unverzüglich gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere die Veränderung der Wohn- oder Lebenssituation, der Familiensituation oder der Gesundheit. Die Aufsichtsbehörde prüft die neuen Umstände und ergreift gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

4.4 Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmungen

Wenn die Aufsichtsbehörde Mängel oder Schwierigkeiten feststellt, ergreift sie die notwendigen Massnahmen zu deren Behebung. Falls die Massnahmen zur Behebung dieser Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann sie gemäss Art. 11 PAVO die Aufnahme von Pflegekindern untersagen und den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin informieren.

Wer seine Pflichten als Pflegefamilie verletzt, kann zudem durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 26 PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

5. Gebühren

Gemäss Art. 25 PAVO darf die Aufsichtsbehörde für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten und schweren Beanstandungen Anlass gibt. Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Drittpersonen, dürfen den Pflegefamilien belastet werden.

6. Kontakt und weiterführende Informationen

6.1 Kontaktadressen

Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)

<http://agg.gemeinden-ag.ch/>

Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS)

<http://vags.gemeinden-ag.ch/>

Obergericht (Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz)

Obere Vorstadt 38

5000 Aarau

Tel.: 062 835 38 50

Fax: 062 835 39 19

Departement Gesundheit und Soziales

Kantonaler Sozialdienst

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 29 90

Fax: 062 835 49 99

info.ksd@ag.ch

Departement Bildung Kultur und Sport

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Bahnhofsstrasse 29

5001 Aarau

Tel.: 062 835 21 70

shw@ag.ch

Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)

<http://agg.gemeinden-ag.ch/>

Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS)

<http://vags.gemeinden-ag.ch/>

Fachstelle Pflegekind Aargau (als Vertretung der Familienplatzierungsorganisationen)

Schartenstrasse 41

5400 Baden

Tel.: 056 210 35 90

info@pflegekind-ag.ch

6.2 Rechtliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338), insbesondere Art.1,2, 4, 5, 6, 6b, 8, 8a, 8b, 9, 10, 11, 20a, 25, 26
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27.06.2017 (EG ZGB; SAR 210.300), insbesondere § 18 Abs. 2 lit. a
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27.09.2017 (V EG ZGB; SAR 210.311), insbesondere § 15 Abs. 2
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 08.11.2006 (Betreuungsverordnung; SAR 428.511), insbesondere § 3
- Verordnung über die Adoption vom 29.06.2011 (Adoptionsverordnung, AdoV; SR 211.221.36)
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD: Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung

6.3 Literatur und weiterführende Links

- Mazenauer Lucie, Gassner Sybille: Der Pflegevertrag, FamPra.ch 02/2014 vom 8. Mai 2014, S. 274 ff.
- Bestellen von Strafregisterauszügen beim Bundesamt für Justiz:
www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de
- Liste der Familienplatzierungsorganisationen mit Geschäftssitz im Kanton Aargau:
www.ag.ch/shw
- Merkblatt Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern und Tageseltern, Stand 01.05.2016:
www.sva-ag.ch